

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **15 (1929)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Ab. Brenn, Albaneu-Bad; Aktuar: Lehrer J. Conder, Salug. — 2. Beim Berichte über die Tagung in Altdorf wurden die Vereinsmitglieder — Geistliche und Lehrer — ermahnt, die so wohlthätig wirkende Hilfskasse des katholischen Lehrervereins eifrig zu unterstützen durch: 1. Abonnement der „Schweizer-Schule“, 2. durch Ankauf des „Unterrichtsheftes“, der Broschüre „Bererbung und Erziehung“, 3. durch freiwillige Beiträge. — Nach der Tagung konnten 20 Fr. der Hilfskasse abgeliefert werden. — Auch „Mein Freund“ wurde eindringlich empfohlen. — 3. Der Bericht des Kantonalvorstandes, erstattet durch den Aktuar des katholischen Lehrervereins, H. Lehrer Sigron, wurde von der Versammlung gebilligt und unterstützt. Freude erweckte die Kunde, Tiefenkastel sei als Versammlungsort für die nächste Konferenz des Kantonalvereins katholischer Lehrer in Aussicht genommen. — 4. Mit Begeisterung sprach H. Lehrer und Historiker Arth. Balzer, Albaneu, in einem mit goldigem Humor gespidten Referat über „die Mediationszeit in Graubünden“. Es ist immer ein Genuß, Balzers historische Reminiszenzen und Anekdoten zu hören. Jeder Teilnehmer wird hochbefriedigt die anregende Versammlung verlassen haben.

H. S.

**Deutschland.** Anfang Januar starb in Passau H. S. Dr. Ignaz Klug, Hochschulprofessor, erst 52 Jahre alt. Klug ist unsern Lesern wohlbekannt als vielgelesener Schriftsteller für Moralthologie und Apologetik. Jüngst ist sein letztes Werk erschienen: „Der Helfer Gott“; die „Tiefen der Seele“ und „Ringende und Reife“ haben auch in Lehrerkreisen eine starke Lesergemeinde gefunden.

## Krankenkasse

Die neuen Statuten, die jedem Kassamitglied noch zugestellt werden, sind etwas umfangreicher geworden als die bisherigen. Der Ausbau der Kranken-Pflege-Versicherung und einige grundsätzliche Entscheide der Kommission seit der letzten Statutendrucklegung haben dies bewirkt. Schon der Titel zeigt, daß nun die alte „Firma“: „Krankenkasse katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz“ endgültig verabschiedet wurde und jetzt unsere Kasse ausdrücklich als diejenige des katholischen Lehrervereins deklarieren worden ist; in praxi traten ihr ja wenig „Schulmänner“ bei. —

Im Abschnitt „Krankengeldversicherung“ begegnen wir wenig Änderungen; diese Bestimmungen haben sich in den 20 Jahren ihrer Wirksamkeit bewährt. Greifen wir einige fortschrittliche Neuerungen heraus! Art. 7 bestimmt in einem Nachtrag: „der Kasse beitretende Mitglieder haben sich in der Regel auch für die Krankenpflege zu versichern, sofern sie für dieselben Leistungen nicht schon bei einer andern Kasse versichert sind. Frauen werden in die Krankenpflegeversicherung und nur in die 1. Klasse der Krankengeldversicherung

aufgenommen“. Art. 13 bringt folgende neue Bestimmung: „Die Leistungen der Kasse für Krankenpflege werden bis zum Maximalbetrag von Fr. 1500.— gewährt, sofern nicht schon deren Gewährung gemäß Art. 31 der Kasse höhere Kosten verursacht.“ — Grundlegend ist Art. 17: „Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern im Erkrankungsfall folgende Leistungen: 75% der Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei; ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.—, 2.—, 4.—, 5.—, 6.— bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, auch für die Sonntage, 75% der Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei bei Ausübung des Berufes.“ Der neue Art. 18 besagt: „Mitglieder, die bereits bei einer andern Krankenkasse für Krankenpflege versichert sind, können sich nur für Krankengeld versichern.“ Art. 19 regelt den Uebertritt von einer untern in eine höhere Klasse und umgekehrt den Uebertritt von einer höhern in eine niedrigere. — Art. 22 ordnet die Frage, wenn noch ein Dritter an die Krankheit Leistungen zu machen hat. — Art. 25 bestimmt, daß bei einem Wochenbett die Ausfüllung des bundesamtlichen Ausweises genügt. Bei Krankheiten, die maximal 14 Tage dauern, genügt die Bestätigung durch den Schulpräsidenten. Art. 26 gewährt freie Arztwahl. Art. 27 normiert die durch die Krankenpflegeversicherung zu bezahlenden Arzneimittel. — Art. 28 spricht von Röntgenaufnahmen, Elektrotherapie und Krankenpflegeversicherung. — Art. 29 figuriert die Leistungen der Krankenpflege bei Spitalbehandlung, in Heil- und Kuranstalten. Art. 30 setzt die Leistungsdauer unserer Kasse fest. — Art. 31 ordnet mehr formelle Sachen: Einsendung der quittierten Arztrechnung, Zuziehung eines Spezialarztes usw. — Art. 33 bringt neu die Festlegung des jährlichen Beitrages an die Krankenpflegeversicherung auf Fr. 16.— (bisher Fr. 12.—). Art. 34 räumt der Kommission verschiedene Befugnisse betr. die Jahresprämien ein.

Alle hier namhaft gemachten Neuerungen halten sich im Rahmen der an der Generalversammlung in Altdorf genehmigten Richtlinien. Die Kommission unserer Krankenkasse, die nun während 20 Jahren — seit dem Bestande — an unserer so wohlthätigen Institution arbeitet, war sich bei der nicht so leichten Normierung des Statutenentwurfes ihrer großen Verantwortung vollauf bewußt. Aber wir haben die Gewähr, daß auf Grund von diesem den Mitgliedern so weit als möglich entgegenkommenden neuen Grundstatut unsere Krankenkasse weiter in noch vermehrtem Maße wirken kann zum Segen der einzelnen Mitglieder wie so vieler Lehrersfamilien. Mögen sich nun unsere Fürsorgebestrebungen einer verständnisvollen Einstellung der Mitglieder des katholischen Lehrervereins der Schweiz erfreuen zur Förderung der sozialen Wohlfahrt und des Zusammengehörigkeitsfinnes!

Redaktionschluß: Samstag

**Verantwortlicher Herausgeber:** Katholischer Lehrerverein der Schweiz, Präsident. B. Maurer, Kantonschulinspektor, Giskmatstr. 9, Luzern Aktuar. Frz. Martz, Erziehungsrat, Schwyz Kassier. Alb. Elmiger, Lehrer, Littau Postfach VII 1268, Luzern Postfach der Schriftleitung VII 1268